

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1708

öffentlich

# Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur 1. Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle vom 26.04.2018

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 23.06.2022 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	27.06.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur 1. Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle vom 26.04.2018 in der im Entwurf vorliegenden Fassung.

### Sachverhalt

Am 17. Juni 2022 erreichte die Stadtverwaltung eine schriftliche Information des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, dass die Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses an die wohngeldbeziehenden Haushalte für den **12. Juli 2022** vorgesehen sei. Zugleich wird in dem Schreiben mitgeteilt, dass diejenigen kommunalen Verwaltungen, die die Angelegenheiten des Wohngeldes über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für andere kommunale Körperschaften wahrnehmen, die öffentlichen-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung bis zum 12. Juli 2022 entsprechend zu ändern hätten, um die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, den einmaligen Heizkostenzuschuss auch an die wohngeldbeziehenden Haushalte in der anderen kommunalen Körperschaft bewilligen zu dürfen. Der Entwurf einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung sowie eine Synopse zur Ergänzung sind der Anlage ebenso zu entnehmen, wie das Schreiben des Ministeriums vom 17.06.2022

Die Dringlichkeit der Beschlussfassung gemäß § 29 Absatz 4 KV M-V ergibt sich insbesondere aus dem durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgegebenen sehr knappen Zeitrahmen für die geplante Auszahlung des Heizkostenzuschusses. Mit einer Beschlussfassung zu diesem Beratungsgegenstand in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung käme die Entscheidung zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzung zu spät und der Heizkostenzuschuss an die berechtigten Haushalte, die bereits auf die avisierte Zuwendung warten, wäre im Juli 2022 nicht mehr möglich. Die Angelegenheit duldet somit keinen Aufschub.

## Finanzielle Auswirkungen

KEINE

### Anlage/n

1	2022-06-23 Entwurf (PDF) (öffentlich)
2	2022-06-23 Synopse zur Ergänzung (PDF) (öffentlich)
3	Informationsschreiben zur Übertragung des Vollzugs des HeizkZuschG (öffentlich)

## **Entwurf**

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur 1. Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrags**

über die Aufgabenübertragung gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) zur Ausführung des Wohngeldgesetzes im übertragenen Wirkungskreis in einer gemeinsamen Wohngeldstelle.

**Die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler**

**nachfolgend „Stadt“ genannt**

**und**

**das Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Jürgen Mevius**

**nachfolgend „Amt“ genannt**

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur 1. Ergänzung des Vertrags vom 26.04.2018:

#### **§ 1 Ergänzung**

Die Vertragspartner vereinbaren gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrags vom 26.04.2018 folgende Ergänzung:

(1) Nach § 3 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Amt überträgt die Ihm für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) nach § 3 Absatz 1 HeizkZuschG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitslandesverordnung (HeizkZuschZustLVO M-V) obliegenden Aufgaben zum 12. Juli 2022 auf die Stadt.“

(2) Die folgenden Absätze 2 und 3 rücken in der Nummerierung auf und erhalten neu die fortlaufenden Nummern 3 und 4.

**§ 2**  
**Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 11.07.2022 nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den

Klütz, den

---

Lars Prahler  
Bürgermeister

---

Jürgen Mevius  
Amtsvorsteher

---

Kristine Lenschow  
1. Stadträtin

---

Mandy Krüger  
1. Stellv. Amtsvorsteherin

- Siegel -

- Siegel -

## Synpose zur Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 26.04.2018

<b>§ 3 Aufgabenübertragung alte Fassung</b>	<b>§ 3 Aufgabenübertragung neue Fassung</b>
<p>(1) Das Amt überträgt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 2018 auf die Stadt.</p> <p>(2) Die Stadt übernimmt sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Die Stadt stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicher.</p>	<p>(1) Das Amt überträgt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 2018 auf die Stadt.</p> <p>(2) Das Amt überträgt die Ihm für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) nach § 3 Absatz 1 HeizkZuschG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitslandesverordnung (HeizkZuschZustLVO M-V) obliegenden Aufgaben zum 12. Juli 2022 auf die Stadt.</p> <p>(3) Die Stadt übernimmt sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(4) Die Stadt stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicher.</p>

# Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise  
(Ober-)Bürgermeister der kreisfreien und  
großen kreisangehörigen Städte und amts-  
freien Gemeinden  
Amtsvorsteher der Ämter

L- **per E-Mail** -

Bearbeiter: Herr Jan Dauenheimer  
Telefon: +49 385 588 12603  
Telefax: +49 385 509 12603  
E-Mail: Jan.Dauenheimer@im.mv-regie-  
rung.de  
Geschäftszeichen: II 600 – 470-00000-2022/005-008  
Datum: Schwerin, 17. Juni 2022

## Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Maßnahme zur Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten hat der Bundesgesetzgeber die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an Geringverdiener beschlossen. Anspruchsberechtigt sind unter anderem wohngeldbeziehende Haushalte sowie Personen, die BAföG-Leistungen oder den Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Aufstiegs-BAföG) erhalten. Geregelt ist dies im Heizkostenzuschussgesetz vom 29.04.2022 ([Anlage 1](#)).

Die zuständigen Behörden und Stellen für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für die v. g. Anspruchsberechtigten sind durch die Länder zu bestimmen. Hierzu hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern am 14.06.2022 die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung eingebrachte Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitslandesverordnung beschlossen. Beigefügt über- sende ich Ihnen die Landesverordnung als informelle Lesefassung ([Anlage 2](#)).

Die in der Landesverordnung festgelegten Zuständigkeiten für den Vollzug des Heizkostenzuschuss- gesetzes entsprechen den bestehenden Zuständigkeiten für den Vollzug des Wohngeldgesetzes, des BAföG und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Dadurch wird gewährleistet, dass der einmalige Heizkostenzuschuss von Amts wegen und möglichst im automatisierten Verfahren geleistet werden kann.

Geregelt ist in der Landesverordnung zudem ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen, da eine neue öffentliche Aufgabe übertragen wird (vgl. § 2 und Anlage 1 und 2 der Verordnung). Die Aus- gleichsbeträge wurden im Vorfeld auf Grundlage von Prognosen zum voraussichtlichen Personal- und Sachaufwand sowie – für die Wohngeldbehörden – zu den voraussichtlichen Softwarekosten kalkuliert. Die Ausgleichsbeträge werden im 2. Halbjahr 2022, voraussichtlich ab August 2022, in gleichbleibenden Teilbeträgen mit den monatlichen Finanzausgleichsleistungen nach § 33 FAG M-V ausgezahlt.

Die Landesverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Meck- lenburg-Vorpommern in Kraft. Die Verkündung wird derzeit vorbereitet.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

Die technischen und fachlichen Vorbereitungen für die Bewilligung und Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses sind parallel zum Verfahren zur Zuständigkeitslandesverordnung getroffen worden. Die Auszahlung an die wohngeldbeziehenden Haushalte, für die das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung fachlich verantwortlich zeichnet, ist für den 12.07.2022 vorgesehen.

Sofern es beim Vollzug des Wohngeldgesetzes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 der Kommunalverfassung eine kommunale Zusammenarbeit gibt, ist diese Vereinbarung um den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes zu ergänzen. Dies ist rechtliche Voraussetzung dafür, dass diejenigen Verwaltungen, die die Angelegenheiten des Wohngeldes für eine andere kommunale Körperschaft wahrnehmen, nunmehr auch den einmaligen Heizkostenzuschuss bewilligen dürfen. Dies betrifft folgende Verwaltungen:

- Hansestadt Demmin und Amt Demmin-Land
- Amt Bad Doberan-Land und Stadt Bad Doberan
- Stadt Grevesmühlen und Amt Klützer Winkel
- Stadt Ludwigslust und Amt Ludwigslust-Land

Für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für die anspruchsberechtigten Personen mit BAföG- oder Aufstiegs-BAföG-Leistungen ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung fachlich verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Lothar Säwert

Anlage:

- 1 Heizkostenzuschussgesetz
- 2 Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitslandesverordnung (informelle Lesefassung)